

Chemnitz

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. September 2018 16:16

BAMF schrieb: "Wenn die Angaben der betroffenen Person zu ihrer Identität nicht mit den vom Herkunftsland ausgestellten Dokumenten (völlig) übereinstimmen, führt das nicht unbedingt zu einer negativen Entscheidung. Denn: Eine Fälschung von Reisedokumenten muss nicht heißen, dass Asylantragsstellende bewusst die deutschen Behörden täuschen wollen. Oft sind Fälschungen der einzige Weg zu fliehen, z. B. wenn der Herkunftsstaat Angehörigen der Opposition oder von Minderheiten keine Reisedokumente ausstellt. Das wird dem BAMF von den Geflüchteten meist selbst mitgeteilt.

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stehen bei der Überprüfung von zweifelhaften Fällen verschiedene Methoden zur Verfügung, die von der Überprüfung von Reisedokumenten und anderen Unterlagen (auch durch physikalisch-technische Untersuchungen) über Sprachanalysen zur näheren Bestimmung der Herkunftsregion bis zum Auslesen von Mobiltelefonen reichen. Wenn sich herausstellt, dass Antragstellende im Rahmen des Asylverfahrens über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit bewusst gegenüber den deutschen Behörden täuschen oder bestimmte Angaben verweigern, wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, und die betreffende Person muss in der Regel Deutschland wieder verlassen"

Lass die mal in Ruhe ihren Job machen, der ist schwierig genug.